

Reinach, 15 April 2020

To the shareholders of Aluflexpack AG

Invitation to the Annual General Meeting

Friday, 08 May 2020, 2:00 p.m. CET at the offices of Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, 8008 Zürich, Switzerland

Agenda

1. Approval of the Annual Review, the Annual Financial Statements and the Consolidated Financial Statements for the business year 2019
2. Appropriation of the Balance Sheet Results
3. Discharge of the members of the Board of Directors and of the Executive Management
4. Amendment of the Articles of Association
5. Compensation of the members of the Board of Directors and Management Board
 - 5.1. Compensation of the members of the Board of Directors
 - 5.2. Compensation of the members of the Executive Management
6. Election of the members and of the President of the Board of Directors
 - 6.1. Re-election of Martin Ohneberg as member and President of the Board of Directors
 - 6.2. Re-election of Luis Bühler as member of the Board of Directors
 - 6.3. Re-election of Christian Hosp as member of the Board of Directors
 - 6.4. Re-election of Markus Vischer as member of the Board of Directors
 - 6.5. Re-election of Bernd Winter as member of the Board of Directors
7. Election of the members of the Nomination and Compensation Committee
 - 7.1. Re-election of Martin Ohneberg as member of the Nomination and Compensation Committee
 - 7.2. Re-election of Christian Hosp as member of the Nomination and Compensation Committee
 - 7.3. Re-election of Bernd Winter as member of the Nomination and Compensation Committee

8. Re-election of the Auditors
9. Re-election of the Independent Voting Rights Representative
10. Miscellaneous

Motions and Explanations

1. Approval of the Annual Review, the Annual Financial Statements and the Consolidated Financial Statements for the business year 2019

The Board of Directors proposes to approve the Annual Review, the Annual Financial Statements and the Consolidated Financial Statements for the business year 2019

2. Appropriation of the Balance Sheet Results

The Board of Directors proposes to carry forward the loss of CHF 14,804,965.99 for the business year 2019. No dividend will be distributed.

3. Discharge of the members of the Board of Directors and of the Executive Management

The Board of Directors proposes that discharge be granted to the members of the Board of Directors and the Management Board for their activities in the business year 2019.

4. Amendment of the Articles of Association

The Board of Directors proposes to amend the Articles of Association as set forth in the [Annex 4](#).

5. Compensation of the members of the Board of Directors and Management Board

5.1. Compensation of the members of the Board of Directors

The Board of Directors proposes the approval of a maximum total compensation amount of EUR 80,000 for members of the Board of Directors for the period ending after completion of the next Annual General Meeting (the "AGM").

Explanations

The proposed amount covers the total monetary compensation and is a fixed amount. Further details are available in the Compensation Report included in the Annual Report 2019.

5.2. Compensation of the members of the Executive Management

The Board of Directors proposes the approval of a maximum total compensation amount of EUR 692,440 for members of the Executive Management for the period from 1 January to 31 December 2020.

Explanations

The proposed amount covers the fixed as well as the short-term variable monetary compensation. Further details are available in the Compensation Report included in the Annual Report 2019.

6. Election of the members and of the President of the Board of Directors

The Board of Directors proposes the re-election of Martin Ohneberg as its President and member, and of Luis Bühler, Christian Hosp, Markus Vischer and Bernd Winter as members for a term of office extending until completion of the next AGM.

Explanation

Pursuant to article 17 of Aluflexpack's Articles of Association, the members of the Board of Directors and its President must be elected annually at the AGM; re-election is possible.

6.1. Re-election of Martin Ohneberg as member and President of the Board of Directors

The Board of Directors proposes to re-elect Martin Ohneberg as President and member of the Board of Directors for a term of office extending until completion of the next AGM.

6.2. Re-election of Luis Bühler as member of the Board of Directors

The Board of Directors proposes to re-elect Luis Bühler as member of the Board of Directors for a term of office extending until completion of the next AGM.

6.3. Re-election of Christian Hosp as member of the Board of Directors

The Board of Directors proposes to re-elect Christian Hosp as member of the Board of Directors for a term of office extending until completion of the next AGM.

6.4. Re-election of Markus Vischer as member of the Board of Directors

The Board of Directors proposes to re-elect Markus Vischer as member of the Board of Directors for a term of office extending until completion of the next AGM.

6.5. Re-election of Bernd Winter as member of the Board of Directors

The Board of Directors proposes to re-elect Bernd Winter as member of the Board of Directors for a term of office extending until completion of the next AGM. In case Bernd Winter is re-elected, he will chair the Audit and Compliance Committee of Aluflexpack.

7. Election of the members of the Nomination and Compensation Committee

The Board of Directors proposes the re-election of Martin Ohneberg, Christian Hosp and Bernd Winter as members of the Nomination and Compensation Committee for a term of office extending until completion of the next AGM.

Explanation

Pursuant to article 26 of Aluflexpack's Articles of Association, the members of the Nomination and Compensation Committee must be elected annually at the AGM; re-election is possible.

7.1. Re-election of Martin Ohneberg as member of the Nomination and Compensation Committee

The Board of Directors proposes to re-elect Martin Ohneberg as a member of the Nomination and Compensation Committee for a term of office extending until completion of the next AGM.

7.2. Re-election of Christian Hosp as member of the Nomination and Compensation Committee

The Board of Directors proposes to re-elect Christian Hosp as a member of the Nomination and Compensation Committee for a term of office extending until completion of the next AGM. In case Christian Hosp is re-elected, he will chair the Nomination and Compensation Committee of Aluflexpack.

7.3. Re-election of Bernd Winter as member of the Nomination and Compensation Committee

The Board of Directors proposes to re-elect Bernd Winter as a member of the Nomination and Compensation Committee for a term of office extending until completion of the next AGM.

8. Re-election of the Auditors

The Board of Directors proposes the re-election of KPMG AG, Bogenstrasse 7, CH-9000 St. Gallen, Switzerland, as Auditors for the business year 2020.

Explanation

Pursuant to article 27 of Aluflexpack's Articles of Association, the Auditors must be elected annually at the AGM; re-election is possible within the existing legal framework

9. Re-election of the Independent Voting Rights Representative

The Board of Directors proposes to re-elect Law Office Keller Partnership, Alfred-Escher-Strasse 11, 8002 Zurich, Switzerland, as Independent Voting Rights Representative for a term of office extending until completion of the next AGM.

10. Miscellaneous**Participation and Voting Rights**

Based on Article 6a of the Ordinance 2 on Measures to Combat the Coronavirus (COVID-19) as amended on 16 March 2020, the Board of Directors has decided that shareholders may exercise their rights at the

AGM exclusively through the Independent Voting Rights Representative and may not physically attend the AGM. Therefore, no admission cards or voting documents will be sent.

Shareholders entered in the share register with the right to vote on 14 April 2020 (until 11:59 p.m. CET) will be entitled to vote at the AGM and will receive the invitation together with the power of attorney by mail. Shareholders entered in the share register with the right to vote between 15 April 2020 and 30 April 2020 (until 11:59 p.m. CET) will be entitled to vote at the AGM and receive the invitation together with the power of attorney by subsequent mail. From 01 May 2020 until 08 May 2020 no entries will be made in the share register which would create a right to vote at the AGM. Shareholders who sell part or all of their shares before the AGM are no longer entitled to vote to that extent. In case of any questions, please contact lukas.kothbauer@aluflexpack.com.

Shareholders must be represented by the Voting Rights Representative, Law Office Keller Partnership, Alfred Escher-Strasse 11, 8002 Zurich as follows:

- (a) Hardcopy: Shareholders shall submit the original of the completed and signed power of attorney with voting instructions to Computershare Schweiz AG, General Meetings, P.O. Box, 4601 Olten, Switzerland, ideally by no later than 04 May 2020.
- (b) Electronically: Alternatively, shareholders may cast their votes online by issuing electronic authorizations and instructions to the Independent Voting Rights Representative. The necessary individual login data is included in the power of attorney. Shareholders may vote electronically, or change any instructions they may have communicated electronically until 05 May 2020, 11.00 am.
- (c) Shareholders that do not provide specific written voting instructions, instruct, by signing the power of attorney or submitting the instructions electronically, the Independent Voting Rights Representative to exercise their voting rights in accordance with the proposals of the Board of Directors with regard to the items listed in this invitation. If new agenda items (other than those listed in this invitation) are put forth before the AGM, such shareholders instruct, in the absence of other specific instructions, the Independent Voting Rights Representative to exercise their voting rights in accordance with the recommendation of the Board of Directors. To the extent the voting instructions are not clear, the shares will be deemed non-represented.

Documentation

The Annual Report for the business year 2019, including the Annual Financial Statements, the Consolidated Financial Statements, the Corporate Governance Report, the Compensation Report and the reports of the Auditors are available for inspection by the shareholders at Aluflexpack's headquarters (Alte Aarauerstrasse 11, 5734 Reinach, Switzerland) or on Aluflexpack's website under <https://ir.aluflexpack.com/publications-2/#financial-reports> and <https://ir.aluflexpack.com/corporate-governance/>.

Language

The AGM will be held in German. There will be no simultaneous translation of the AGM.



Aluflexpack AG
Alte Aarauerstrasse 11
CH-5734 Reinach, AG
CHE-379.203.800

On behalf of the Board of Directors of Aluflexpack AG

Martin Ohneberg,
President of the Board of Directors

Annex 4:**New:****Art. 15 Abstimmung über Vergütungen**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:

- (a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;
- (b) die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.

Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung der Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Old:**Art. 15 Abstimmung über Vergütungen**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:

- (a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;
- (b) die nicht-erfolgsabhängige und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das dem Jahr der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.

Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen des maximalen Gesamt- oder Teilbetrages und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

New:

Art. 29 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt bzw. im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Old:

Art. 29 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

New:

Art. 30 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem

Old:

Art. 30 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem

New:

Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Old:

Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Group Management Board werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

New:**Art. 31 Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer maximal 40% über der Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer für die genehmigte Vergütungsperiode liegen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 40% über der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) für die genehmigte Vergütungsperiode liegen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

Art. 32 Darlehen und Kredite

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden

Art. 33 Pensionskasse (excerpt)

Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der variablen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.

Old:**Art. 31 Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 40% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 40% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

Art. 32 Darlehen und Kredite

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden. Ausnahme davon bilden Vorschusszahlungen über einen Betrag von maximal CHF 250'000 pro Person für Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Art. 33 Pensionskasse (excerpt)

Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der erfolgsabhängigen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.